

Zutrittsmöglichkeiten der Veterinärbehörde zu Tierhaltungen, insbesondere in Wohnungen

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung
„Tierschutzfälle vor Gericht“
am 18.09.2014 in Alsfeld

Gutachten steht auf homepage
des baden-württembergischen Ministeriums
für ländlichen Raum und Verbraucherschutz/
Stabsstelle für Tierschutz:

[http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/
mlr/slt/Zutrittsmoeglichk_Veterinaeraemter
in_Wohnungen.pdf](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/slt/Zutrittsmoeglichk_Veterinaeraemter_in_Wohnungen.pdf)

Gliederung

Teil 1: Art. 13 GG

Teil 2: Die Ermächtigungsgrundlagen
A. Tierhaltungen in Wohnungen
B. Tierhaltungen in Besitztum, das keine Wohnung ist

Teil 3: Tabellarische Zusammenfassung

Teil 1: Art. 13 GG

► Spannungsverhältnis:

Tierschutz Art. 20a GG ↔ Wohnungsfreiheit Art. 13 GG

Veterinärbehörde benötigt weitreichende Zutrittsbefugnisse zu Tierhaltungen, um die ihr gesetzlich übertragenen Tierschutzaufgaben effektiv erfüllen zu können

↔ Schutz der Wohnungsfreiheit, garantiert in Art. 13 GG

► Ausgangspunkt aller Regelungen, die Zutrittsrechte der Veterinärbehörde enthalten, ist Art. 13 GG

Teil 1: Art. 13 GG - Wohnung?

► Begriff der Wohnung:

- Art. 13 GG schützt die räumliche Privatsphäre
- weiter Wohnungsbegriff

=> Was ist eine **Wohnung** i.S.d. Art. 13 GG?

- Begriff des Art. 13 GG geht weit über das hinaus, was man unter Wohnung im allgemeinen Sprachgebrauch versteht.
- allgemeiner Sprachgebrauch: „die zu Wohnzwecken dienenden privaten Hauptwohnräume/Stätte des persönlichen Lebens und Wirkens = **Whg. i.e.S.**“
- Art. 13 GG: Whg. i.e.S. und auch **Wohnungen i.w.S.** wie z.B.:

Nebenräume, Garagen, Keller, Dachböden, Schuppen, Ställe, Scheunen, Höfe, Gärten, Wohnmobile, Zelt, umzäunte Flächen etc. sind „Wohnung“

Teil 1: Art. 13 GG - Wohnung?

► Ermittlung der Wohnungseigenschaft:

- objektiv: Abschottung nach außen
- subjektiv: Willensbetätigung des Nutzenden, einen Raum der öffentlichen Zugänglichkeit zu entziehen
- Gesamtbetrachtung der Umstände

=> Räumlichkeit/Fläche weist eine irgendwie geartete **Privatheit** auf ≠ Viehweide

Teil 1: Art. 13 GG - Wohnung?

► Geschäfts- und Betriebsräume

= Wohnung i.S.d. Art. 13 GG (Whg. i.w.S.)

Arg.: Ort der Persönlichkeitsentfaltung

Aber: Schutz ist weniger intensiv, denn:

Gewerblich-berufliches Verhalten auf Kontakt nach außen angelegt/Räumlichkeit auf mehr Offenheit nach außen angelegt

= weniger schutzbedürftig, d.h. Korrektur auf Eingriffsebene („während Betriebs- und Geschäftszeiten“)

Teil 1: Art. 13 GG - Wohnung?

► **Unterscheidung** zwischen Tierhaltungen in Wohnung und Tierhaltungen in Besitztum, das keine Wohnung i.S.d. Art. 13 GG ist:

- Tierhaltungen in **Besitztum, das keine Wohnung** i.S.d. Art. 13 GG ist,
kann auf alleiniger Grundlage von § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG betreten/durchsucht werden (Generalklausel)
- Tierhaltungen in **Wohnungen** i.S.d. Art. 13 GG können nur auf Grundlage einer Regelung, die den Vorgaben des Art. 13 GG entspricht, betreten/durchsucht werden.

Teil 1: Art. 13 GG - Eingriff

▶ Eingriff durch Betreten und Durchsuchen

▶ Durchsuchen

= „jedes ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Amtsträger in einer Wohnung, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will (...)“

(viel zitierte Formel des BVerwG v. 6.9.1974)

=> 2 Elemente: • Betreten

• Suchhandlung(en)

=> kennzeichnend: • systematisches Herumwühlen

• Öffnen von Türen, Schränken, etc.

Teil 1: Art. 13 GG - Eingriff

► Betreten

= „jedes Eintreten, körperliche Eindringen oder Verweilen in Wohnung, um etwas zu sehen, zu hören oder wahrzunehmen“

=> kennzeichnend: - Sinneswahrnehmungen
- keine Suchhandlungen

=> auch Befahren ist ein Betreten

Teil 1: Art. 13 GG - Eingriff

► Behördliche Nachschau, z.B. § 16 Abs. 3 S. 1 u. S. 2 TierSchG:

„betreten, besichtigen, Bildaufzeichnungen anfertigen, Tiere untersuchen, Proben entnehmen (...), Anordnungen treffen, Türen etc. zu öffnen (auch Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang)“

= **Betreteten oder Durchsuchen?**

= **Betreteten**, denn Schwelle zur Durchsuchung wird erst überschritten bei „ziel- und zweckgerichtetem Suchen nach verborgenen Tieren“/“systematischem Herumwühlen“

= Korrektur des weiten Wohnungsbegriffs

Teil 1: Art. 13 GG - Rechtfertigung

► Betreten/Durchsuchen ist gerechtfertigt, wenn die Vorgaben aus Art. 13 GG (+) und Verhältnismäßigkeit (+)

• **Durchsuchen: Art. 13 Abs. 2 GG:**

- Gesetzesvorbehalt
- Richtervorbehalt (richterliche Durchsuchungsanordnung)
Ausnahme bei Gefahr im Verzug

• **Betreten: Art. 13 Abs. 7 GG :**

- Gesetzesvorbehalt
- Verhütung (also vorbeugendes Einschreiten!) dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit

(= objektive Rechtsordnung,
z.B. Normen des TierSchG)

Teil 1: Art. 13 GG

- ▶ die verfassungsrechtlichen Begriffe „**Wohnung**“, „**Durchsuchung**“, „**Betreten**“ gelten für verwaltungsrechtliche, vollstreckungsrechtliche, polizeirechtliche Maßnahmen
=> **Art. 13 GG** gilt „**wie vor die Klammer gezogen**“

Teil 2: Die Ermächtigungsgrundlagen

A. Tierhaltungen in Wohnungen

1. § 16 Abs. 3 S. 1 TierSchG

► regelt die **veterinärbehördliche Nachschau**; ist keine Durchsuchung, sondern ein Betreten, denn Schwelle zur Durchsuchung wird erst überschritten bei „ziel- und zweckgerichtetem Suchen nach verborgenen Tieren“/ „systematischem Herumwühlen“

≠ Tiere sind schon nach bloßem Betreten sichtbar

► **nur formloses Verwaltungshandeln, d.h. kein VA**

⇒ keine Verwaltungsvollstreckung: keine Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang

§ 16 Abs. 3 TierSchG

► Voraussetzungen der Nr. 1

(1) Betretungsberechtigte: Mitarbeiter und Externe

(2) Verpflichtete: weit auszulegen:

- nicht nur die in Abs. 1 genannten Einrichtungen (Routinekontrollen)
- sondern jede Einrichtung/Person, die Adressat einer tierschutzrechtlichen Anordnung sein kann, insbes. jeder Tierhalter (Anlasskontrollen bei konkreten Verdachtsmomenten)
- nicht nur Haurechtsinhaber, sondern auch jede andere Person

(3) Nr. 1: Wohnungen i.w.S.

- Grundstücke/Geschäftsräume/Wirtschaftsgebäude/Transportmittel

(4) während Geschäfts-/Betriebszeit:

- konkrete Geschäfts-/Betriebszeiten bzw. übliche (Mo.-Fr. von 9-17 Uhr)

§ 16 Abs. 3 TierSchG

► Voraussetzungen Nr. 1

(5) **Betreten**

- Betreten, um die behördlichen Nachschaurechte wahrzunehmen
- Grenze: behördliche Überwachungsaufgabe, d.h. Betreten muss Erlangung der Erkenntnisse dienen, die zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe benötigt werden.

(6) **Verhältnismäßigkeit**: nur im Hinblick auf Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit)

(7) **Keine Gefahrenlage erforderlich**: da kein Eingriff in Art. 13 GG

§ 16 Abs. 3 TierSchG

► Voraussetzungen Nr. 2

(1) **Nr. 2a:** • **Wohnungen i.w.S.**

• **außerhalb der Geschäftszeiten**

Nr. 2b: Wohnungen i.e.S

= Privatwohnräume

(2) **Verhütung dringender Gefahr für öffentliche Sicherheit**

• konkrete Anhaltspunkte, dass in einer Wohnung gegen tierschutzrechtliche Norm verstoßen wird

• bereits stattfindet oder unmittelbar bevorsteht (also auch vorbeugend)

(3) **Verhältnismäßigkeit:** Art. 13 GG ↔ Art. 20a GG

§ 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 TierSchG

2. § 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m § 16 Abs. 3 S. 1 TierSchG

▶ § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG alleine = Generalklausel des TierSchG, d.h. ermächtigt zu Erlass sämtlicher tierschutzrechtlicher Verfügungen, aber:

Alleine keine Ermächtigungsgrundlage für Betreten von Wohnungen, denn:

- generalklausel-artige Unbestimmtheit
- Spezialvorschrift in § 16 Abs. 3 S. 1 TierSchG (kein Umgehen! Kein Rückgriff!)

▶ i.V.m § 16 Abs. 3 : Ermächtigungsgrundlage der **Betretensanordnung/Duldungsverfügung**, aber **kein Durchsuchen**

§ 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 TierSchG

► Voraussetzungen:

(1) Beseitigung festgestellter Verstöße

= z.B. Verstoß gegen Duldungspflicht aus § 16 Abs. 3
TierSchG

Verhütung künftiger Verstöße (präventives Handeln, aber keine
Gefahrenvorsorge/-erforschung)

= konkrete Gefahr,

- d.h. „Vorgang, der in absehbarer Zeit wahrscheinlich zu Verstoß gegen TierSchG führen wird“
- elastischer Gefahrbegriff des Polizei- und Ordnungsrechts:
 - schwerer Verstoß, geringe Wahrscheinlichkeit
 - leichter Verstoß, große Wahrscheinlichkeit

§ 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 TierSchG

(2) Notwendig = verhältnismäßig

(3) Anordnung

- Ausnahmen von Anhörung, § 28 II LVwVfG

(Gefahr in Verzug, bes. öffentliches Interesse an sofortigem VA)

- Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit, § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO, wenn „sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse“

= z.B. weil Gefahr (+), dass ohne sofortiges Eingreifen Schmerzen/Leiden/Schäden fortauern bzw. weitere tierschutzwidrige Verstöße entstehen;

oder weil Kontrollen ihren Zweck oft nur unangekündigt erfüllen

(4) Adressat = Verhaltensstörer/Zustandsstörer

§ 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 TierSchG

(5) Unmittelbare Ausführung, § 8 Abs. 1 PolG BW

- Wortlaut: „ (...)bezweckte Störungsbeseitigung oder Gefahrenabwehr kann auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden (...)“
- Voraussetzung: - Adressat kann nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden: VA (-)
- § 8 PolG = besondere Form des polizeilichen Handelns
= keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage, sondern setzt eine solche voraus:
=> Voraussetzungen des § 8 PolG **und** fiktive Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 S.1 i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 1 TierSchG müssen vorliegen.

§ 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 TierSchG

(6) Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 S. 1 TierSchG

► Rechtsfolgen:

- Duldungspflicht (+)
- hier VA (+), deshalb: Verwaltungsvollstreckung (+) nach LVwVG BW, d.h. Veterinärbehörde kann VA mit unmittelbarem Zwang durchsetzen

§ 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 TierSchG

► Zusammenfassung:

Auf Grundlage von § 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m § 16 Abs. 3 S. 1 TierSchG:

- im Rahmen von **angekündigten Kontrollen** Wohnung betreten
- im Rahmen von **überraschenden Kontrollen** (VA ohne Anhörung) betreten
- im Wege der **Verwaltungsvollstreckung** kann sofortiges Betreten mit unmittelbarem Zwang (§ 26 LVwVG BW) durchgesetzt werden:

1. vollstreckbarer VA

(§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO „sofort vollziehbar“)

2.a. Androhung ohne Fristsetzung bei Duldungserzwingung,

(§ 20 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 LVwVG BW)

§ 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 TierSchG

► Zusammenfassung:

2.b. bei **Gefahr im Verzug** ohne Androhung sofort betreten
(§ 21 LVwVG BW) = verkürztes Vollstreckungsverfahren

Gefahr im Verzug =

„tierschutzwidrige Zustände sind bereits eingetreten oder
oder drohen unmittelbar einzutreten“

3. Unmittelbarer Zwang ist schärfstes Zwangsmittel!

=> Verhältnismäßigkeit (+)

- bei **Abwesenheit des Adressaten**: Rückgriff auf die unmittelbare Ausführung, § 8 PolG => **sofortiges Betreten** (+)

§ 6 Abs. 1 LVwVG BW

3. § 6 Abs. 1 LVwVG BW

▶ Ermächtigungsgrundlage für das **Betreten von Wohnungen** im **Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

▶ Voraussetzungen:

(1) **Vollstreckbarer VA**, § 2 Nr. 2 LVwVG BW: sofort vollziehbarer VA z.B. Wegnahmeverfügung, § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG

(2) **zum Zwecke der Vollstreckung** „wenn und soweit für Vollstreckungszweck erforderlich, darf Besitztum betreten werden“

Besitztum ist noch weiter als Wohnungsbegriff

(3) **allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen**

(Vollstreckungsauftrag, Androhung, Verhältnismäßigkeit)

§ 6 Abs. 1 LVwVG BW

► Voraussetzungen:

(4) Gefahr im Verzug, § 21 LVwVG BW

= „wenn ohne sofortiges Eingreifen der Erfolg der Verwaltungsvollstreckung beeinträchtigt oder vereitelt würde“

=> verkürztes Vollstreckungsverfahren (z.B. ohne Androhung)

► Rechtsfolge :

Duldungspflicht

§ 31 Abs. 2 PolG BW

4. § 31 Abs. 2 PolG BW

▶ Ermächtigungsgrundlage für die **Wohnungsdurchsuchung** zur **Gefahrenabwehr**

▶ TierSchG enthält keine Ermächtigungsgrundlage für Wohnungsdurchsuchungen => **Rückgriff auf PolG ? Veterinärbehörde zuständig?**

(-), denn zuständig ist Ortspolizeibehörde bzw. Polizeivollzugsdienst
vgl., VGH BW 5.10.1995, 12 S 329/94

(+), denn Veterinärbehörde als allgemeine Polizeibehörde auch für Maßnahmen nach PolG zuständig, §§ 61 Abs. 1 Nr. 3, 62 Abs. 3 PolG
vgl., VG Freiburg 14.02.2005, 2 K 91/05;
VG Berlin 22.11.2013, 24 L 392/13

§ 31 Abs. 2 PolG BW

=> Im Interesse der Effektivität der Gefahrenabwehr durch die Veterinärbehörde: Zuständigkeit (+)

► Voraussetzungen

(1) **Wohnung** (s.o.)

(2) **Durchsuchung** (s.o.)

(3) **Durchsuchungszweck:** Durchsuchung muss Suche nach einer Sache dienen, die beschlagnahmt werden darf:

- Beschlagnahmeanordnung muss noch nicht ergangen sein, aber:
- konkrete Tatsachen liegen vor, die die Annahme einer Beschlagnahme rechtfertigen

§ 31 Abs. 2 PolG BW

- Beschlagnahme von Sachen zum Zwecke der Gefahrenabwehr in § 33 Abs. 1 Nr. 1 PolG BW geregelt => entsprechende Anwendung auf Tiere:

„ein Tier kann dann beschlagnahmt werden, wenn dies zum Schutz eines Einzelnen oder der Allgemeinheit gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit (und Ordnung) erforderlich ist bzw. die Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung dies erfordert“

(4) Antrag auf Durchsuchungsanordnung, § 31 Abs. 5 PolG

S. 1: Zuständigkeit Amtsgericht

S. 2: Verfahren richtet sich nach FamFG

§ 31 Abs. 2 PolG BW

(5) Gefahr im Verzug, § 31 Abs. 5 S. 1 PolG BW setzt voraus, dass durch die Einschaltung eines Richters – auch Telefonanruf beim Bereitschaftsrichter – der Erfolg der Durchsuchung gefährdet würde.

=> Veterinärbehörde ordnet Durchsuchung selbst an (enge Ausnahme wegen Art. 13 GG)

(6) Verhältnismäßigkeit

§ 31 Abs. 2 PolG BW

► Rechtsfolgen:

- Amtsgericht erlässt Durchsuchungsanordnung
- Auf Grundlage und im Rahmen der Durchsuchungsanordnung kann Veterinärbehörde Wohnung durchsuchen
- Durchsuchungsanordnung berechtigt zur Anwendung von unmittelbarem Zwang: gewaltsames Öffnen von Türen/Behältnissen, Beseitigung von Hindernissen, die dem Betreten der Wohnung/ einzelner Räume entgegen stehen
- Durchsuchungsanordnung höchstens 6 Monate gültig

§ 6 Abs. 2 LVwVG BW

5. § 6 Abs. 2 LVwVG BW

▶ Ermächtigungsgrundlage für die **Wohnungsdurchsuchung** im **Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

▶ Voraussetzungen:

(1) vollstreckbarer VA

(2) zum Zwecke der Vollstreckung

„wenn und soweit für Vollstreckungszweck erforderlich, darf Besitztum durchsucht werden“

Besitztum ist noch weiter als Wohnungsbegriff

(3) allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

(Vollstreckungsauftrag, Androhung, Verhältnismäßigkeit)

§ 6 Abs. 2 LVwVG BW

(4) Gefahr im Verzug: verkürztes Vollstreckungsverfahren (ggf. Vollstreckung eines noch nicht bestandskräftigen VA, ohne Vollstreckungsauftrag, ohne Androhung)

(5) Antrag auf richterliche Anordnung einer Durchsuchung

- § 6 Abs. 2 S. 2 LVwVG BW: Zuständigkeit Verwaltungsgericht

- § 6 Abs. 2 S. 2 LVwVG BW:

wird der Zweck der Vollstreckung durch die Einholung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung konkret gefährdet

= Gefahr im Verzug => Veterinärbehörde ordnet Durchsuchung selbst an (enge Ausnahme wegen Art. 13 GG)

§ 6 Abs. 2 LVwVG BW

► Rechtsfolge:

Verwaltungsgerichtliche Durchsuchungsanordnung als Grundlage und Grenze der Wohnungsdurchsuchung

§ 102 StPO i.V.m. § 18 TierSchG

6. § 102 StPO i.V.m. §§ 46 I OWiG, 18 TierSchG

▶ Ermächtigungsgrundlage für die **Wohnungsdurchsuchung** zum Zwecke der **Beweissicherung im Bußgeldverfahren**

▶ Veterinärbehörde = Verfolgungsbehörde i.S.d. § 46 OWiG, vgl. §§ 35 ff. OWiG i.V.m. Landesrecht, z.B. §§ 1 Nr. 1 TierSchZuVO BW, 15 LVG, 3 LVwVfG

§ 102 StPO i.V.m. § 18 TierSchG

► Voraussetzungen:

(1) Verdacht einer Ordnungswidrigkeit

= Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO, d.h. konkrete Tatsachen

(2) Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO, § 46 OWiG

(3) Wohnungsdurchsuchung, § 102 StPO

(4) Beweissicherung als Durchsuchungszweck = Durchsuchung dient Auffinden von Beweismitteln

(5) Verhältnismäßigkeit: bes. zu prüfen, da es sich nicht um Straftat, sondern „nur“ OWi handelt

§ 102 StPO i.V.m. § 18 TierSchG

(6) richterliche Durchsuchungsanordnung, § 105 Abs. 1 StPO

Zuständigkeit Amtsgericht

(7) Gefahr im Verzug, § 105 Abs. 1 StPO:

Zeitliche Verzögerung durch die Einschaltung eines Richters würde zu einem Beweismittelverlust führen => Veterinärbehörde ordnet Durchsuchung selbst an, aber: Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme, da Notdienste der Amtsgerichte!

► Rechtsfolgen:

Wohnungsdurchsuchung auf Grundlage und im Rahmen der richterlichen Durchsuchungsanordnung

§ 102, 111b Abs. 4 StPO i.V.m. § 19 TierSchG

7. § 102, 111 Abs. 4 StPO i.V.m. §§ 46 I OWiG, 19 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG

► Ermächtigungsgrundlage für **Wohnungsdurchsuchung** zum Zwecke der **Beschlagnahme im Bußgeldverfahren**

► Voraussetzungen:

(1) **OWi nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG:** tatsächliche Anhaltspunkte für Vorliegen einer OWi

(2) **Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO, § 46 OWiG**

§ 102, 111b Abs. 4 StPO i.V.m. § 19 TierSchG

(3) Voraussetzungen des § 111b StPO:

- Möglichkeit der Beschlagnahme im Bußgeldverfahren tritt gleichrangig neben Möglichkeit der Wegnahme nach § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG, wenn: **Voraussetzungen der Einziehung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG:**
 - eine dort aufgezählte OWi bezieht sich auf das Tier und
 - Tier gehört Täter (Einziehung als Buße) oder Gefahr weiterer OWis mit Bezug auf Tier besteht (Sicherungseinziehung)
- nach § 111b Abs. 4 StPO sind die §§ 102ff. StPO anwendbar

(4) Wohnungsdurchsuchung nach §102 StPO

§ 102, 111b Abs. 4 StPO i.V.m. § 19 TierSchG

(5) Durchsuchungszweck:

- Beschlagnahme des bezeichneten Tieres
- konkrete Tatsachen, dass Tier eingezogen werden darf und sich in Whg. befindet

(6) Verhältnismäßigkeit

(7) Durchsuchungsanordnung, § 105 Abs. 1 StPO:

Zuständigkeit Amtsgericht

(8) Gefahr im Verzug, § 105 Abs. 1 StPO

Zeitliche Verzögerung durch die Einschaltung eines Richters würde Beschlagnahme vereiteln => Veterinärbehörde ordnet Durchsuchung selbst an, aber: Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme, da Notdienste der Amtsgerichte!

§ 102, 111b Abs. 4 StPO i.V.m. § 19 TierSchG

► Rechtsfolgen:

Wohnungsdurchsuchung auf Grundlage und im Rahmen der richterlichen Durchsuchungsanordnung

§ 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG

B. Tierhaltungen in Besitztum, das keine Wohnung i.S.d. Art. 13 GG ist

8. § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG:

► **Besitztum ohne Wohnungseigenschaft**, z.B. Viehweide, Parkplatz: kein grundrechtlicher Schutz aus Art. 13 GG, d.h. allgemein gefasste Generalklausel § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG genügt als Ermächtigungsgrundlage für ein Betreten und auch Durchsuchen dieses Besitztums

Teil 3: Zusammenfassung

A. Ermächtigungsgrundlagen für das Betreten/ Durchsuchen von Wohnungen:

	Ermächtigungs- grundlage	Rechtsfolge	Zweck	Zuständigkeit
¹	§ 16 III 1 TierSchG	Betreten	Behördliche Nachschau	Veterinärbehörde
²	§ 16a I 1 i.V.m. § 16 III 1 TierSchG	Betreten	Behördliche Nachschau	Veterinärbehörde
³	§ 6 I LVwVG BW	Betreten	Verwaltungs- vollstreckung	Veterinärbehörde

4	§ 31 II Nr. 2 PolG BW	Durchsuch en	Gefahrenabwehr	Veterinärbehörde mit <u>amts</u> gerichtlichem Durchsuchungsbeschluss
5	§ 6 II LVwVG BW	Durchsuch en	Verwaltungs- vollstreckung	Veterinärbehörde mit <u>verwaltungs</u> gerichtl. Durchsuchungsbeschluss
6	§ 102 StPO i.V.m. §§ 46 OWiG, 18 TierSchG	Durchsuch en	Beweissicherung im Bußgeldverfahren	Veterinärbehörde mit <u>amts</u> gerichtlichem Durchsuchungsbeschluss
7	§§ 102, 111b IV StPO i.V.m. §§ 46 OWiG, 19 I Nr. 2 TierSchG	Durchsuch en	Beschlagnahme im Bußgeldverfahren	Veterinärbehörde mit <u>amts</u> gerichtlichem Durchsuchungsbeschluss

Teil 3: Zusammenfassung

B. Ermächtigungsgrundlagen für das Betreten und Durchsuchen von Besitztum, das keine Wohnung ist:

8	§ 16a I 1 TierSchG	Betreten und Durchsuchen von Besitztum, das keine Whg. ist	Erfüllung der behördlichen Aufgaben	Veterinärbehörde
---	-----------------------	--	-------------------------------------	------------------

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**